Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Geeste Flur: 3
Gemarkung: Dalum Maßstab 1: 1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Antragsbuch Nr. 93/07
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.06.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen , den 16. Feb. 1995
gez. Illguth

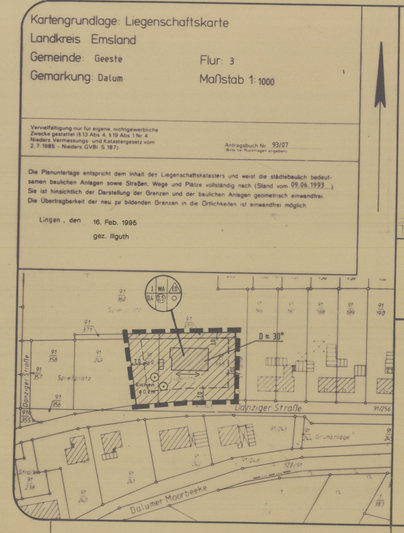

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers
Katasteramt Meppen Antragsbuch Nr. A
Stand vom

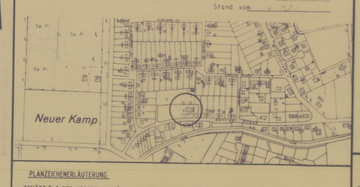

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANUNG UND DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990-PLANZV 1990) VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 58) IN VERBINDUNG MIT DER BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

(0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

○ — OFFENE BAUWEISE

— — — BAUGRENZE

△ — NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

⟷ — STELLUNG BAULICHER ANLAGEN, FIRSTRICHTUNG= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

⊙ ⊙ — ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

▬▬ — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

0 = 30° — DACHNEIGUNG ≥ 30°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NEBENANLAGEN
IM BEREICH ZWISCHEN DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE (=STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) UND DER BAUGRENZE (=VORDERE BAUFLUCHT) SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 Bau NVO SOWIE GARAGEN BZW. CARPORTS GEMÄSS § 12 Bau NVO UNZULÄSSIG.

2. AUSNAHMEN NACH § 31(1) Bau GB
SOFERN DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN, KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN DER GEMEINDE IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DAS GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZEN BIS ZU 1 00m, JEDOCH NICHT MEHR ALS 10% DER GRUNDFLÄCHE DES JEWEILIGEN GEBÄUDES, ZULASSEN.

3. FIRSTHÖHE
DIE FIRSTHÖHE DER GEBÄUDE AB OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DARF MAXIMAL 8m BETRAGEN.

4. SOCKELHÖHE
DIE OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN, DARF, GEMESSEN AB MITTE DER AUSGEBAUTEN STRASSE , NICHT HÖHER ALS 0,75m LIEGEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. DACHNEIGUNG
DIE DACHNEIGUNG MUSS GRÖSSER / GLEICH 30° BETRAGEN.

s. Verfügung vom 26. April 1995

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Geeste diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Geeste, den 30.09.94

gez. Meyer
Der Bürgermeister

gez. Brinkmann
Der Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.04.93 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.05.93 ortsüblich bekanntgemacht.

Geeste, den 12.05.93

gez. Meyer
Der Bürgermeister

gez. Brinkmann
Der Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Antragsbuch-Nr.: 93/07

Liegenschaftskarte:

Maßstab: 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.06.93). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den

Katasteramt Meppen

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Büro für Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Hermann Gansmann
Mühlenstraße 1
49716 Meppen-Versen
Tel.: (0 59 31) 1 66 51

Meppen, den 27.04.93

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.04.91 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.05.91 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 35 und der Begründung haben vom 06.06.91 bis 19.06.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 10.09.94

gez. Meyer
Der Bürgermeister

gez. Brinkmann
Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.05.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Geeste, den 30.09.94

gez. Meyer
Der Bürgermeister

gez. Brinkmann
Der Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan Nr. 35 ist gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB am _____ angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan Nr. 35 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Ausschluß der Ausnahmen der durch _____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Meppen, den _____

Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
I. V.

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist der in der Verfügung vom 26.04.95 (Az.: 66-610-304-36) aufgeführten teilweisen Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften in seiner Sitzung am 28.09.95 beigetreten.

Geeste, den 18.10.95

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 ist gemäß § 12 BauGB am 31.01.96 im Amtsblatt Nr. 2 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 35 " Schützenhalle Dalum- Neuer Kamp – 1. Änderung " ist damit am 31.01.96 rechtsverbindlich geworden.

Geeste, den 14.02.96

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 35 nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den 07.01.2010

gez. Leinweber
Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den 07.01.2010

gez. Leinweber
Der Bürgermeister

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "SCHÜTZENHALLE DALUM" -NEUER KAMP-

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

GEMEINDE GEESTE

Bebauungsplan Nr. 35 "Schützenhalle Dalum" - Neuer Kamp - 1. Änderung